Til´s Eulenspiegel:

„Bürokratische Liebhaberstücke zwischen Illusion und Recht?"

Tilman Kluge (Leiter FB Umwelt LRA Hochtaunuskreis i.R.), Bad Homburg v.d. Höhe
33. Windenergietage Potsdam 12.11.-14.11.20255

Brut- und Setzzeit

§39 (1) 5 Alt. 2&3 BNatSchG Stand 23.10.2024

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; ...

"Es ist verboten, ... Bäume ... außerhalb des Waldes ... , Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; ... Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; ...".

"... Brut- und Setzzeit vom 01.04. - 15.07. eines Jahres entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung - NWaldLG - (Satz 2)."

Niedersächsisches OVG, Urteil vom 17.05.2017 - 11 KN 105/16 <8>

§33 (1) 1b NWaldLG Stand 01.04.2009, aktuell 21.05.2022

Pflichten zum Schutz vor Schäden

"...Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit)..."

Nächtlicher Vogelzug

GESETZE GELTEN 24 h AM TAG !

„Der großräumige Vogelzug bei Großvögeln (Frühjahrs- und Herbstzug für Kraniche und Wildgänse) ist als gegeben zu unterstellen und bedarf keiner vorhabenspezifischen Untersuchung. Regelmäßig ist hierbei von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen“

(s. a. OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 - 1 A 11643/17)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Az. IV 4-103b 26-081/2018
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Az. VI-094-c-03-0002#018, S. 66 Stand 17.12.2020

OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 - 1 A 11643/17 <39>, Abänderung d.U. VG Koblenz vom 7.9.2016 - 4 K 963/15.KO

„Nach bisheriger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte steht den Genehmigungsbehörden sowohl hinsichtlich der Bestandserfassung als auch mit Blick auf die Risikobewertung eine ‚naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative’ zu,

[Relativierung!]

wenn und soweit die behördliche Beurteilung sich auf außerrechtliche Fragestellungen richtet, für die allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe und standardisierte Erfassungsmethoden bislang fehlen.“

vgl. BVerwG, Urteil v. 27. Juni 2013 - 4 C 1/12 - <19>; BVerwG, Urteil v. 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 - <65>

VDI und DIN verbindlich wirksam?

Technische Regelwerke wie DIN-Normen oder VDI-Richtlinien entfalten keine rechtliche Verbindlichkeit!

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - BVerwG 4 N 6.88 - ZfBR 1991, 120 <123>; Urteil vom 14. Januar 1993 - BVerwG 4 C 19.90 - NVwZ 1993, 1184 <1186>; Beschluss vom 27. Januar 1994 - BVerwG 4 B 16.94 - NVwZ-RR 1995, 6; Beschluss vom 8. Juli 1998 - BVerwG 4 B 38.98 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 290, BVerwG 4 B 16.03 ; Beschluss vom 30. Juli 2003 – BverwG 4 B 16.03; Urteil vom 25. Nov. 2002 - Bayerischer VGH München - AZ: VGH 1 B 97.1352

Technische Regelwerke wie DIN-Normen oder VDI-Richtlinien sind keine durch demokratische Rechtssetzung geschaffene Regelwerke.

Sie regeln daher nicht normativ, wann eine Belästigung als im Sinne der jew. rechtsverbindlichen Bestimmung als erheblich gilt und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Erforderlich ist vielmehr immer eine tatrichterliche Bewertung, innerhalb derer die einschlägige Richtlinien als „brauchbarer“ oder „grober“ Anhalt herangezogen werden sollen.

Gegebenenfalls ist immissionsschutzfachlicher Sachverstand heranzuziehen.

Was im Einzelnen geboten ist, hängt wesentlich vom Einzelfall ab und entzieht sich rechtsgrundsätzlichen Klärungen.

Erlasse für jeden verbindlich?

Die Verwaltung muss sich an geltendes Recht halten und kann sich nicht auf einen unrechtmäßigen Erlass berufen

vgl. Urteil vom 30. Nov. 2001 - OVG NRW - 7 A 4857/00, vorh. 4 K 1713/99 <93>; Urteil vom 26.September 2019 - BVerwG 2 C 33.18 <24>

Ministerielle Erlasse können keine Bindungen der Gemeinden bewirken, weil sie der gemeindlichen Bauleitplanung keine Pflichten vorzugeben vermag, die über die rechtlichen Bindungen des BauGB (…) hinausgehen

WKA Urteil !

Erlasse von höherrangigen Verwaltungen sind für die nachgeordnete Verwaltung bindend, aber nicht für den Bürger. Gesetzliche Regelungen sind für den eigenen Fall maßgeblicher als eine Verwaltungsvorschrift.

Eine Verwaltungsvorschrift darf den Wortlaut des Gesetzes nicht einschränken oder verändern. Andernfalls ist sie in diesem Punkt unwirksam und darf nicht angewendet werden.

Behörden dürfen aufgrund von Erlassen keine rechts- oder sachwidrige Entscheidungen treffen.

Ein Erlass hat sich … an die innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bewegen, ansonsten kann vom Gericht aufgehoben („kassiert“) werden.

Richtlinien / Merkblätter

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 23.10.2024

2 Vorzugsräume für Natur und Landschaft mit keiner oder eingeschränkter Eignung für Windkraft, 2.1 Ausschlussgebiete

„Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in den folgenden Bereichen nicht zulässig, da hier Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entgegenstehen und besonders schwerwiegende …. Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Flächen sind zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Einstweilig sichergestellte Gebiete (§ 24 LNatSchG) sowie Kerngebiete von Naturschutzgroß-Projekten (NGP) des Bundes
- Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG)
- Flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Gebiete nach der Ramsar-Konvention…“

In keiner der angegebenen Rechtsquellen (§§) ist ein (erst recht nicht standardisierbares) Verbot von WKA zu finden !
Vielmehr kommt es auf die in den einzelnen SchutzVO enthaltenen Bestimmungen/Verbote an.

Grenzlinien / 2 Prozent

Aktuell ist von dem Ziel auszugehen, dass 2% der Landesfläche mit WKA überstellt werden sollen.

Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG

Im TPEE Südhessen ist z.B. nicht klargestellt, ob ein Vorranggebiet den Gesamtumfang einer WKA (Rotordurchmesser „Zylindermodell“) oder nur die Turmstandorte umfassen muß.

Dies führt dazu, dass bei einer möglichen Flügellänge von >100m erhebliche Unterschiede in der nutzbaren Fläche einer Vorrangfläche bestehen.

TPEE Hessen Änd. 2019 Datenblatt 3 Stand 13.10.2025

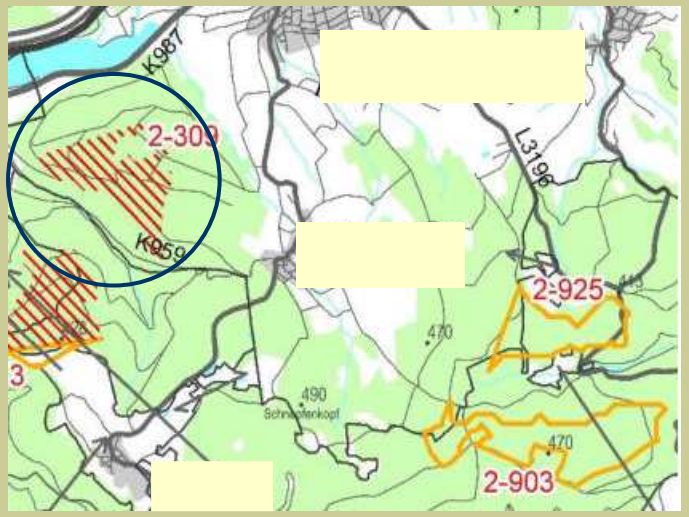

Im Beispiel wären bei einer abgebildeten Fläche (Kreiseintrag) in der Variante „Turmstandorte“ von ~ 0,7 km² auszugehen, in der Variante „Zylindermodell“ von ~0,5 km².

Eine entsprechende Klarstellung hätte also erheblichen Einfluss auf den Beitrag, den die jew. Fläche an den geforderten 2% der Landesfläche leistet.

! §4 (1) Satz 3 WindBG

Abweichungen iSd §4 WindGB (!) müssten wiederum an Mindest-Abständen (zu Siedlungen etc. – vgl. planerische Setzungen u. Baurecht) relativiert werden.

„Auflagen“ und OWi-Ahndung

„m Zuge einer OWi kann von einer Bußgeldfestsetzung abgeshen werden, stattdessen kann dem öffentlichen Verfolgungsinteresse z.B. durch Nachbesserungen oder nachträgliche Umgestaltung des Geländes in einen plankonformen Zustand (…) Rechnung getragen werden“

U.a. illegale Waldabholzung für Windpark „Hallo“ (Freiensteinau), vgl. LtDrs. 19/1917 v. 14.7.2015 zu LtDrs. 19/1153 v. 03. 02. 2015 Lt. Hessen, MdL René Rock

Die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände ist ein unabhängig vom Ordnungsrecht bestehender fachgesetzlich begründeter behördlicher Anspruch an den Verursacher.

Auch fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind nach Maßgabe des Naturschutzrechtes iVm OWiG (auch, wenn „nur“ Kann-Bestimmung) zu ahnden. Das kann zwar im Fall der Fahrlässigkeit zu einer Reduktion des maximal festsetzbaren Bußgeldes, nicht aber deswegen schon zur Beendigung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeit wegen (selbstverständlicher, weil gesetzlich gebotener) Restitution führen.

Wäre die Owi-Verfolgungsbehörde (Land, Landkreis, …) an einem owi-relevanten Vorhaben beteiligt, wäre besondere Akribie geboten.

Moratorien (I)

Moratorium für die Prüfung, Genehmigung und Inbetriebnahme aller neuen Projekte - Gesetzentwurf zur nationalen Programmplanung und Regulierungsvereinfachung im wirtschaftlichen Energiesektor (Nr. 463), Nr. 1522-A0 abgelehnt 27.6.25 -377 | +142

Auf Antrag des weitgehend rechten Flügels der französischen Nationalversammlung soll per Gesetz ein Moratorium für die Prüfung, Genehmigung und Inbetriebnahme aller neuen Projekte zur Stromerzeugung aus Wind-, Land- und Meeresenergie sowie Photovoltaik für die Zeit, die für die Durchführung einer objektiven und unabhängigen Studie zur Ermittlung des aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht optimalen Energiemixes für Frankreich erforderlich ist.
Ausgenommen hiervon sind bei Geltungsbeginn des Gesetzes bereits behördlich genehmigte Projekte.

Unabhängig davon, dass sich während der Prüfungszeit die energiepolitischen Probleme in F nicht von selbst lösen, hätte angesichts dieser unverhältnismäßigen „Veränderungssperre“ (seriöse Projektplanungen vorausgesetzt) ein Konflikt mit der EU-Rechtslage gedroht.

Moratorien (II)

Dithmarscher Kreistag stimmt gegen neue Windräder

Stand: 09.10.2024 09:14 Uhr

Der Kreistag von Dithmarschen hat sich am Dienstagabend mit den Windkraftplänen von Bund und Land beschäftigt und mit großer Mehrheit entschieden: In Dithmarschen sollen keine neuen Windräder in Landschaftsschutzgebieten entstehen.

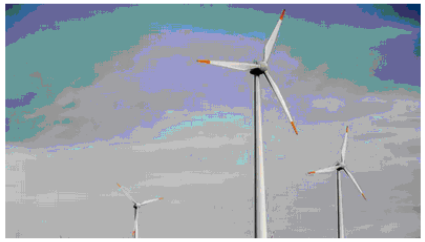

Mit großer Mehrheit hat der Kreistag von Dithmarschen den Bau neuer Windräder in Landschaftsschutzgebieten abgelehnt.

Der Bund hatte durch eine Rechtsänderung den Bau neuer Windräder auch in Landschaftsschutzgebieten zugelassen. Der Kreistag Dithmarschen lehnt das bei zwei Entlatungen mit 25 zu 17 Stimmen ab und fordert in einer Stellungnahme das Land dazu auf, auf Planungen in Landschaftsschutzgebieten in Dithmarschen zu verzichten. Auch vor dem Hintergrund, dass der Kreis schon überdurchschnittlich viel zum Ausbau der Windenergie beigetragen habe.

NDR 09.10.2024

Eine rechtlich verbindliche Bestimmung des Bundes contra WKA in LSG gab es nie. Es kommt auf den Inhalt (v.a. Verbote, ggf. auch Genehmigungsvorbehalte) einer LSVO an, ansonsten aber nicht darauf, ob der vorgesehene WKA-Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt

vgl. VGH Mannheim, 16.10.2002 - Az.: 8 S 737/02

Die naturschutzhoheitliche Behandlung der LSG ist keine Sache eines Kreistages, sondern der landesrechtlich für Naturschutz zuständigen Kreisbehörden als Sache der laufenden Verwaltung.

Die Fachaufsicht hat nicht der Kreistag. Sie liegt bei den nach Landesrecht zuständigen oberen oder obersten Naturschutzbehörden.

§15 LNatSchG SH 24.2.2010

Rückbau

„Für Vorhaben nach Abs.1 Nr. (WKA) ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen.“

§ 35 (5) Satz 2 BauGB

Dazu gehört auch der Rückbau des kompletten Fundaments

VGH Kassel, Beschluss vom 12. 1. 2005 - 3. UZ 2619/03, BVerwG v. 17.10.2012 – Az. 4 C 5.11

MdB Kotré fragt, was die Bundesregierung dagegen zu tun gedenke, dass die WKA-Betreiberfirmen nicht immer verpflichtet werden, auch Fundamentbestandteile tiefer als 1,5 Meter unter der Geländeoberfläche zu entfernen

BtDrs 19/17044 S.102 (Antwort der Bundesregierung: … hat keine Zuständigkeit für Genehmigungspraxis)

„Nach Beendigung des regulären Betriebs werden sowohl die WEA, als auch ein Großteil der Infrastruktur zurückgebaut. Bei der Fundament-entsorgung wird der Fundamentsockel vollständig, also bis in die Tiefe von ca. 1,5 m unter Geländeoberkante abgetragen …“

Windpark Söllingen Repowering Projektkurzbeschreibung 2023

ENDE

VIELEN DANK !

UND NICHTS IST AM ENDE SO, WIE ES AM ANFANG ZU SEIN SCHEINT